



Leitfaden
für die Elternmitwirkung
in Burkhardtsdorfer Kindereinrichtungen

Einleitung

Die Gemeinde Burkhardtsdorf als kommunaler Träger von Kindereinrichtungen will mit diesem Papier die Bedeutung von Elternmitwirkung als ein wesentliches Qualitätsmerkmal für die pädagogische Arbeit einer Einrichtung bzw. eines Trägers hervorheben.

Wir wollen eine Elternmitwirkung in den Burkhardtsdorfer Kindertageseinrichtungen, die geprägt ist von einem kooperativ-partnerschaftlichen Verhältnis zwischen den Eltern und den Erzieherinnen in Kindertageseinrichtungen, zwischen den Eltern und den LeiterInnen von Kindertageseinrichtungen und nicht zuletzt zwischen Eltern und uns als Träger der Kindertageseinrichtungen.

Wir gehen davon aus, dass dies ein Prozess zwischen den Trägern, den Einrichtungen und den Eltern bzw. Elternvertretungen ist, welcher immer wieder aufs neue auszugestalten ist. Ein Prozess, der einer regelmäßigen Überprüfung, Ergänzung und Modifizierung bedarf. Die rechtlichen Grundlagen sind sowohl im SGB VIII / Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) festgeschrieben als auch im Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen - SächsKitaG). Das KJHG konzentriert sich auf Grundsatzregelungen und -aussagen. Näheres zu Inhalt und Umfang der Aufgaben der Elternmitwirkung wird durch das SächsKitaG als Ausführungsgesetz des Landes Sachsen geregelt.

Dieses Positionspapier soll Möglichkeiten und Methoden der Elternmitwirkung beispielhaft verdeutlichen und zur Umsetzung dieser in den pädagogischen Alltag auffordern bzw. anregen.

Rechtliche Grundlagen

Im Kinder- und Jugendhilfegesetz ist Elternmitwirkung wie folgt festgelegt:
SGB VIII (KJHG)

§ 22 „Grundsätze der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ als Bundesgesetz

(1) In Kindergärten, Horten und anderen Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten (Tageseinrichtungen), soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

(2) Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung des Kindes. Das Leistungsangebot soll sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Familien orientieren.

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben sollen die in den Einrichtungen tätigen Fachkräfte und anderen Mitarbeiter mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder zusammenarbeiten. Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Tageseinrichtung zu beteiligen.

Im entsprechenden Ausführungsgesetz des Freistaates Sachsen, dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) wird dies als Landesrecht in folgender Weise priorisiert:

SächsKitaG (Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen)

§ 6 „Mitwirkung von Erziehungsberechtigten und Kindern“ als Landesgesetz

(1) Die Erziehungsberechtigten wirken durch die Elternversammlung und den Elternbeirat bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, die ihre Kinder besuchen, mit. Sie sind bei allen wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Änderung der pädagogischen Konzepte und für die Kostengestaltung.

(2) Der Träger der Einrichtung trifft Bestimmungen zur Organisation der Elternversammlung sowie zu Bildung und Organisation des Elternbeirates.

(3) Der Träger und die Leitung der Kindertageseinrichtung erteilen den Erziehungsberechtigten, der Elternversammlung und dem Elternbeirat die erforderlichen Auskünfte.

(4) Zur Beratung und Unterstützung der Elternbeiräte der Einrichtung können Elternbeiräte auf der Gemeinde- und der Kreisebene gebildet werden.

(5) Die Kinder wirken entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen insbesondere im schulpflichtigen Alter bei der Gestaltung ihres Alltages in den Kitas mit.

Diese Mitwirkungsrechte sind auch aus fachlicher Sicht notwendig, um eine optimale Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsarbeit zu sichern.

Ausgehend vom Gesetzestext des § 22 (3) SGB VIII liegt der Schwerpunkt auf den Formulierungen „**beteiligen**“ und „**wesentliche Angelegenheiten**“.

Wir verstehen **Beteiligung** als Oberbegriff, der alle Formen der Mitwirkung (Anhörung, Einvernehmen, Mitentscheidung) umfasst. Unabhängig davon, wie qualifiziert das Landesrecht die Beteiligung festlegt, sollen im Interesse einer konstruktiven Zusammenarbeit die Voten der Elternvertretung ernst genommen und etwaige Meinungsverschiedenheiten einvernehmlich gelöst werden.

Der kooperative und partnerschaftliche Umgang zwischen den Elternvertretern und den MitarbeiterInnen bzw. dem Träger ist für uns eine Grundnorm.

Als **wesentliche Angelegenheiten** verstehen wir alle die Dinge, die den Betrieb einer Einrichtung bestimmen und die die Qualität der zu erbringenden Leistung bestimmen und beeinflussen.

Die Einbeziehung von Eltern in wesentlichen Angelegenheiten sei konkret:

- die Ausgestaltung der Öffnungszeiten
- die Kapazitäts- bzw. Strukturveränderungen
- die konzeptionelle Arbeit
- Personalfragen.

Wir gehen davon aus, dass der Einsatz von Personal bzw. die Einstellung oder Kündigung von Personal dabei ein Aspekt ist, der eine Informationspflicht innerhalb der entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen gegenüber den Elternvertretern erfordert. Verantwortlich für den Personaleinsatz bleibt unbenommen der Träger in seiner Rolle als Arbeitgeber und im Hinblick auf seine fachliche Gesamtverantwortung. Im Rahmen dieser Verantwortung obliegt dem Träger die Endentscheidung.

Ziel

Elternmitwirkung bietet im Hinblick auf eine kind- und familienorientierte Arbeit in unseren Kindereinrichtungen vielfältige Chancen, wenn die im SächsKitaG eingeräumten Mitwirkungsmöglichkeiten konsequent ausgeschöpft werden und die Eltern eine deutliche Mitverantwortung für das Geschehen in der Kindereinrichtung haben.

Beteiligung von Eltern im Rahmen der Elternmitwirkung – das heißt vor allem: **umfassende Information, gemeinsame Beratung und Lösungsfindung.**

Hierzu bedarf es der Fantasie, der Offenheit und des Engagements der betreffenden Kooperationspartner, gemeinsam Aktivitäten und Projekte zu gestalten, die dazu beitragen, die Erziehungsqualität in den Einrichtungen durch den Blick von außen (Sicht der Eltern) positiv zu stimulieren.

Elternmitwirkung bedeutet darüber hinaus auch:

- die Eltern als Bündnispartner, Kooperationspartner und Wegbegleiter für die Einrichtungen anzunehmen,
- die Chance, gemeinsam Aktivitäten und Projekte durch Ideenreichtum und Kreativität zu entwickeln und Umzusetzen/durchzuführen,
- externe Möglichkeiten und Ressourcen durch die Kita zu nutzen
- die Eltern als Interessenvertreter der Kinder zu akzeptieren

Die MitarbeiterInnen sind, angeregt durch den Träger, aufgefordert, die Familienarbeit durch partnerschaftliche Begleitung intensiv, kundenorientiert und fachkompetent auszugestalten und immer wieder aufs Neue in Gang zu setzen.

Umsetzung

Bildung und Aufgaben der Elternversammlung

Die Elternversammlung beauftragt Vertreter aus ihrer Mitte, die sich mit der Leitung der Einrichtung über das Verfahren einer Wahl des Elternbeirates sowie die Aufgaben und Rechte des zu wählenden Elternbeirates abstimmen.

Die Elternversammlung wird vom Träger bzw. der Leitung der Einrichtung in den einzelnen Kindergruppen einberufen. Die Einladung sollte mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes der Versammlung erfolgen. Die Elternversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn dies mindestens 25% der Erziehungsberechtigten verlangen.

Die Elternversammlung sollte mindestens einmal pro Jahr zusammen treten. Sie wählt den Elternbeirat, der aus mindestens einem Vertreter jeder Gruppe bestehen sollte.

Mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist es der Elternversammlung möglich, ein Elternbeiratsmitglied abzuwählen, dabei hat jede Familie eine wahlberechtigte Stimme.

Wahl des Elternbeirates

Die Mitglieder des Elternbeirates werden von den anwesenden Erziehungsberechtigten einer jeden Kindergartengruppe in der Elternversammlung für ein Jahr gewählt. Alle Elternbeiratsmitglieder sind gleichberechtigt. Über die Benennung eines/r Vorsitzenden aus der Mitte des Elternbeirates entscheidet der Elternbeirat. Die Amtszeit beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit dem Amtsantritt des neu gewählten Elternbeirates.

Abwesende Erziehungsberechtigte sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zum Termin der Elternversammlung vorliegt.

Beim Ausscheiden eines Elternbeiratsmitgliedes während der Wahlperiode kann der Elternbeirat vorläufig einen Nachfolgekandidaten berufen. Dieser ist bei der nächsten turnusmäßig einberufenen Elternversammlung durch Wahl zu bestätigen.

Zur Erfüllung der Aufgaben der Kindertagestätten ist es notwendig, dass der Elternbeirat, die Leitung der Einrichtung und der Träger vertrauensvoll, kooperativ, partnerschaftlich und prozessorientiert zusammenarbeiten.

Dafür sollte der Elternbeirat in der Regel die Leitung der Kita zu seinen Sitzungen einladen. Mindestens einmal jährlich sollte eine gemeinsame Sitzung von Elternbeirat, Kita-Leitung und Erziehern statt finden, wenn möglich zu Beginn eines jeden Kindergartenjahres.

Dem folgend hat der *Elternbeirat folgende Aufgaben:*

- die Elternversammlung über seine Arbeit zu informieren
- die Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und diese zu prüfen,
- die Umsetzung dieser mit dem Träger bzw. der Leitung abzustimmen
- die Öffentlichkeitsarbeit mitzugestalten.

Der Elternbeirat hat ein Mitwirkungs- bzw. Anhörungsrecht bei wesentlichen Entscheidungen.

Zum *Mitwirkungsrecht* gehört:

- die Festlegung von Öffnungszeiten
- die Erarbeitung oder Änderung der pädagogischen Konzeption der Einrichtung
- die Organisation und Durchführung von zusätzlichen Angeboten in den Kitas.

Zum *Anhörungsrecht* gehört:

- der beabsichtigte Trägerwechsel
- die Veränderung einrichtungsbezogener Rahmenbedingungen (Gruppengrößen, Gruppenstrukturen, Raumstruktur)
- die Durchführung von größeren Baumaßnahmen
- die Schließung der Einrichtung
- die konzeptionelle Arbeit
- Personalfragen (nur informativ)

Schlussbemerkung

Bildung stellt die grundlegende Chance für Zukunfts- und Lebensgestaltung dar. Dies muss sich in der pädagogischen Arbeit in einer Kindertagesstätte widerspiegeln.

Das Kind mit seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten, mit seiner Neugier, seiner Lernbereitschaft und seinem Lernwillen steht dabei „als handelndes, selbst bestimmtes Subjekt“ im **Mittelpunkt unseres Denkens und Handelns**.

Unterstützt wird dieses durch die Einbeziehung der Eltern in diesen Prozess und die damit eingegangene Erziehungspartnerschaft zum gegenseitigen Nutzen.

Es entspricht unserer vollen Überzeugung, dass diese Erziehungspartnerschaft das Leben in einer Kindertagesstätte pulsieren lässt und spannend macht. Diese Erziehungspartnerschaft ist ein wesentlicher Baustein der Entwicklung von Kindertageseinrichtungen zu offenen Kommunikationszentren im Sozialraum.

Burkhardtsdorf, den 11. September 2012